

9. Änderungsvereinbarung

**zum
Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung
gemäß § 132d SGB V in Berlin**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt -
und**

**dem
Home Care Berlin e. V.
- im Folgenden HC e. V. genannt -**

und dem

**Berliner Aktionsbündnis ambulante Palliativpflege e. V.
- im Folgenden BAAP e. V. genannt -**

sowie

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

den Ersatzkassen:

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19
30173 Hannover,**

**BIG direkt gesund, zugleich handelnd als Vertreterin der IKK classic, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse und IKK Südwest,**

der IKK Brandenburg und Berlin,

der KNAPPSCHAFT- Regionaldirektion Berlin,

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

- im Folgenden Krankenkassen genannt -

Der Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132d SGB V in Berlin vom 16.09.2013 wird mit Wirkung ab 01.09.2022 wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung des § 13 des Rahmenvertrages wird wie folgt im Absatz 1 geändert und um den Absatz 6 und der Anlage 2c ergänzt:

I. Änderung § 13 Absatz 1

- (1) Die Leistungsbeschreibung und Höhe der Vergütung ergibt sich aus den Anlagen 2a-c.
- a. Die Leistungsbeschreibung und Höhe der Vergütung ergibt sich für den spezialisierten ambulanten Palliativarzt ergibt sich aus der Anlage 2a.
 - b. Die Leistungsbeschreibung und Höhe der Vergütung für den spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst ergibt sich aus Anlage 2b und 2c.

II. Ergänzung § 13 Absatz 6

- (6) Gemäß § 132a Absatz 4 S. 7 SGB V kann die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden; insoweit gilt § 71 SGB V nicht.

Soweit auf dieser gesetzlichen Grundlage - bis zur Umsetzung der SAPV-Bundesrahmenempfehlung - individuelle Vergütungsvereinbarungen für Leistungen nach § 132d SGB V geschlossen werden, werden diese als Anlage 2c Bestandteil des Rahmenvertrages.

Alle weiteren Inhalte des Rahmenvertrages sowie Anlagen gelten für den jeweiligen spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst unverändert fort. Jedoch ist die parallele Anwendung von Vergütungsvereinbarungen nach den Anlagen 2b und 2c innerhalb der vertraglich festgelegten Zeiträume durch ein und denselben spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst ausgeschlossen.

Im Falle eines Rücktritts von der Individualverhandlung und der verspäteten Annahme¹ der kollektiv verhandelten Vergütung erfolgt die Inanspruchnahme der Kollektivvergütung nur prospektiv.

Die Höhe und Laufzeit der Vergütung für den spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst wird im Rahmen von individuellen Vergütungsverhandlungen zwischen dem jeweiligen spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst und den Krankenkassen festgelegt und unterzeichnet.

Die Rahmenvertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass die Anlage 2c als Mustervereinbarung festgelegt ist. Die individuellen Vergütungsregelungen zwischen dem spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienst und den Krankenkassen tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

III. Ergänzung des Anlagenverzeichnisses und Beifügung der Anlage 2c individuelle Vergütung für die spezialisierten ambulanten Palliativpflegedienste

¹ Eine verspätete Annahme liegt dann vor, wenn die Leistungserbringer nach Inkrafttreten der Kollektivvergütung ihren Beitritt zu dieser erklären. Den Krankenkassen(-verbänden) muss spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung eine Mitgliederübersicht vorgelegt werden, welche Leistungserbringer die Kollektivvergütung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegen sich gelten lassen.

Berlin, Potsdam, Kassel, den 31.05.2023


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Vorstand


Home Care Berlin e. V.
Der Vorstand


Berliner Aktionsbündnis
ambulante Palliativpflege e. V.
Der Vorstand


AOK Nordost - Die Gesundheitskasse


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg


BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg


IKK Brandenburg und Berlin


BIG direkt gesund, zugleich handelnd als Vertreterin
der IKK classic, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse und IKK Südwest


KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin


SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse